

TABELLE 2.3.A

Bestimmungen für gefährliche Güter, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder befördert werden (Unterabschnitt 2.3)

Gefährliche Güter dürfen nicht von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck mitgeführt werden, außer wie unten anderweitig angegeben.

2

2.3

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft ist erforderlich					
Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Geräte zum handlungsunfähig machen (Selbstverteidigungsgeräte) wie Tränengas, Muskat- und Pfefferspray u.s.w., die reizende oder handlungsunfähig machende Stoffe enthalten, sind an der Person, im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck verboten.
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Elektroschock-Waffen (z.B. Elektro-Schocker (Taser)), die gefährliche Güter enthalten, wie explosive Stoffe, verdichtete Gase, Lithium-Batterien usw., sind im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck und an der Person verboten.
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Sicherheitsaktenkoffer/-taschen, Geldbehälter/-taschen usw., die gefährliche Güter, wie Lithium-Batterien und/oder pyrotechnische Stoffe enthalten, sind komplett verboten. Siehe Eintragung in 4.2 - Verzeichnis gefährlicher Güter.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Munition (Patronen für Handfeuerwaffen), sicher verpackt (Unterklasse 1.4S, nur UN 0012 oder UN 0014) in Bruttomengen von höchstens 5 kg pro Person, zum persönlichen Gebrauch dieser Person. Ausgenommen hiervon ist Munition mit Explosiv- oder Brandgeschossen. Die zulässigen Mengen für mehr als einen Passagier dürfen nicht in einem oder mehreren Packstücken zusammengepackt werden.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Campingkocher und Brennstoffbehälter, die entzündbaren, flüssigen Brennstoff enthalten haben , können transportiert werden, vorausgesetzt, dass der Brennstoffbehälter des Campingkochers und/oder der Brennstoffbehälter vollständig von allem flüssigen Brennstoff entleert wurde und die Maßnahmen zur Aufhebung einer Gefahr getroffen wurden (siehe Einzelheiten in 2.3.2.5).
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Rollstühle oder andere ähnliche batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit auslaufsicheren Batterien , welche Verpackungsanweisung 872 oder Sonderbestimmung A67 entsprechen, vorausgesetzt, dass die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind, z.B. in einem Batteriebehälter inneliegend, und die Batterie sicher am Rollstuhl oder am Fortbewegungsmittel befestigt ist.
NEIN	JA	NEIN	JA	JA	Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit Nassbatterien oder mit Lithium-Batterien (siehe 2.3.2.3 und 2.3.2.4 für Einzelheiten).
JA	NEIN	NEIN	JA	JA	Ein Quecksilberbarometer oder Quecksilberthermometer , das ein Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlichen offiziellen Behörde mitführt (siehe 2.3.3.1 für Einzelheiten.)
JA	NEIN	JA	JA	NEIN	Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh, aber höchstens 160 Wh für tragbare elektronische Gebrauchsgegenstände. Nicht mehr als zwei Ersatzbatterien dürfen, ausschließlich im Handgepäck, mitgeführt werden. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein. Geräte, die solche Batterien enthalten, können im Handgepäck oder im aufgegebenen Gepäck sein.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Lawinenrettungsrucksack , einer (1) pro Passagier, ausgestattet mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgerüstet, der nicht mehr als 200 mg Nettogewicht explosiven Stoffes der Unterklasse 1.4S und nicht mehr als 250 mL verdichtetes Gas der Unterklasse 2.2 enthält. Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist. Die Airbags innerhalb der Rucksäcke müssen mit Druckentlastungsventilen ausgerüstet sein.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Geräte zur Überwachung chemischer Kampfstoffe , wenn von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) bei Dienstreisen mitgeführt (siehe 2.3.4.5).
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Hitze entwickelnde Geräte wie Unterwasserlampen mit großer Leuchtkraft (Taucherlampen) und Lötgeräte (Siehe 2.3.4.7 für Einzelheiten.)
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Kohlendioxid, fest (Trockeneis) , Höchstmenge 2,5 kg pro Passagier, verwendet, um leicht verderblichen Gütern, die nicht unter diese Vorschriften fallen (kein Gefahrgut sind) fallen, aufgegebenes Gepäck oder im Handgepäck zu verpacken, vorausgesetzt, dass das Gepäckstück (die Verpackung) das Entweichen von Kohlendioxidgas erlaubt. Jedes Stück aufgegebenes Gepäck muss mit „dry ice“ (Trockeneis) oder „carbon dioxide, solid“ (Kohlendioxid, fest) markiert sein und mit dem Nettogewicht an Trockeneis oder einer Angabe, dass es 2,5 kg oder weniger Trockeneis sind.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Isolierte Verpackungen (Trockenverpackungen/Dry Shipper), die tiefgekühlten, flüssigen Stickstoff enthalten , der vollständig in porösem Material aufgesaugt ist und die vorgesehen sind für die Beförderung von nicht gefährlichen Gütern, unterliegen nicht diesen Vorschriften (sind kein Gefahrgut), vorausgesetzt, dass die Bauart der isolierten Verpackung keinen Druckaufbau im Behälter und kein Austreten von tiefgekühltem, flüssigem Stickstoff unabhängig von der Packstücklage der isolierten Verpackung zulässt.
JA	JA	JA	JA	NEIN	In eine Schwimmweste eingesetzte Flaschen (Cylinders) mit nicht entzündbarem Gas Pro Passagier maximal zwei (2) kleine Flaschen und maximal (2) Ersatzpatronen.

TABELLE 2.3.A
Bestimmungen für gefährliche Güter, die durch Passagiere oder
Besatzungsmitglieder befördert werden (Unterabschnitt 2.3) (fortgesetzt)

2
2.3

Erlaubt im oder als Handgepäck				
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck				
Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt				
Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft ist erforderlich				
Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden				
JA	JA	NEIN	JA	JA
				Flaschen (Cylinders) mit gasförmigem Sauerstoff oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke. Die Flasche darf höchstens 5 kg Brutto wiegen. Hinweis: Flüssigsauerstoffsysteme sind zum Transport verboten.
JA	JA	JA	JA	NEIN
NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN
JA	JA	JA	NEIN	NEIN
				Tragbare medizinische elektronische Geräte (Automatisierter externer Defibrillator (AED), Nebulisateur, kontinuierlicher Atemwegsüberdruck (CPAP), usw.), die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten, dürfen mitgeführt werden (siehe 2.3.4.8 für Einzelheiten). Druckgaspackungen (Aerosole) der Unterklasse 2.2 , ohne Nebengefahr, für Sportzwecke oder Heimgebrauch. Und Nicht radioaktive medizinische oder kosmetische Artikel (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole)), wie Haarspray, Parfüms, Kölnischwasser und alkoholhaltige Medikamente. Die Gesamt-Nettomenge aller oben erwähnten Artikel darf höchstens 2 kg oder 2 L und die Nettomenge jedes einzelnen Artikels höchstens 0,5 kg oder 0,5 L betragen. Die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN
JA	JA	JA	NEIN	NEIN
JA	JA	JA	NEIN	NEIN
JA	JA	JA	NEIN	NEIN
JA	JA	JA	NEIN	NEIN
JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN
JA	JA	JA	NEIN	NEIN
JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN
NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN
NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN
				Alkoholische Getränke , wenn in Einzelhandelsverpackungen, mit mehr als 24 Vol.%, aber nicht mehr als 70 Vol.% Alkohol, in Behältern von höchstens 5 L, mit einer Nettogesamtmenge pro Person von 5 L. Energiesparlampen , wenn in Einzelhandelsverpackungen für den persönlichen Gebrauch oder Heimgebrauch bestimmt. Flaschen (Cylinders) mit nicht entzündbarem, nicht giftigem Gas , die für die Betätigung künstlicher Gliedmaßen getragen werden. Auch Ersatzzylinder in ähnlicher Größe, wenn nötig, um einen angemessenen Vorrat für die Dauer der Reise sicherzustellen. Tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten , wie Uhren, Taschenrechner, Kameras, Mobiltelefone, Laptops, Camcorder u.s.w., wenn sie durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden. Ersatz-Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien für solche tragbaren elektronischen Geräte dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein. Lockenstäbe, die Kohlenwasserstoffgas enthalten , pro Passagier oder Besatzungsmitglied, nicht mehr als einen (1) Lockenstab, vorausgesetzt, dass die Schutzkappe sicher über dem Heizelement befestigt ist. Diese Lockenstäbe dürfen zu keiner Zeit an Bord benutzt werden. Gasnachfüllpatronen für solche Lockenstäbe sind nicht im aufgegebenen Gepäck oder als Handgepäck zugelassen. Medizinischer oder klinischer Thermometer , welcher Quecksilber enthält, einer (1) pro Passagier, für den persönlichen Gebrauch, wenn in seiner Schutzhülle. Brennstoffzellen-Systeme und Ersatz-Brennstoff-Kartuschen zum Betreiben tragbarer elektronischer Geräte (z. B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder), siehe 2.3.5.10 für Einzelheiten. Einer Person eingepflanzter Radioisotope enthaltender Herzschrittmacher , einschließlich solcher, die mit Lithiumbatterien betrieben sind, oder Radiopharmazeutika, welche sich, im Rahmen medizinischer Behandlung, im Körper einer Person befinden. Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein Feuerzeug für Zigaretten welches verflüssigtes Gas und keinen anderen nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff enthält, für den persönlichen Gebrauch bestimmt, wenn am eigenen Körper mitgeführt. Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen sind nicht am eigenen Körper, als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck erlaubt. Anmerkung: „überallzündhölzer“, Anzünder mit „Blauen Flammen“ oder „Zigarrenanzünder“ sind verboten.

Anmerkung:
 n/a means not applicable